

HAUS- UND BADEORDNUNG FÜR FREIZEITBAD, FREIBAD UND SAUNAPARK

Herzlich willkommen im Schenkenseebad!

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des gesamten Schenkenseebades (**Bad**) welches von der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall (**Betreiber**) betrieben wird. Sie gilt für alle Besucher/Nutzer des Bades (nachfolgend: **Nutzer**). Für bestimmte Bereiche der Einrichtungen des Bades (Sauna, Brunnungsanlagen) können besondere Benutzungsordnungen des Betreibers gelten. Sind solche vom Betreiber erlassen, gehen diese den nachfolgenden Regelungen im Falle eines Widerspruches vor, ansonsten ergänzen sich diese.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung, Hausrecht

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer mit Einbeziehung in den geschlossenen Nutzungsvertrag verbindlich.
- (2) Das Hausrecht wird vom Personal oder Beauftragten des Betreibers ausgeübt. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Betreibers ist Folge zu leisten. Nutzer, die schuldhaft gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Ein Verweis oder Hausverbot erfolgt nur aus sachlichem Grund (z.B. Verstoß gegen die Haus- und Badeordnung), unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und regelmäßig (d.h. mit Ausnahme von Straftaten) befristet. Der Betreiber informiert die Betroffenen über die tragenden Gründe. Bei einem Verweis oder Hausverbot aus wichtigem Grund endet das Nutzungsverhältnis für die Zukunft. Bereits gezahlte Entgelte werden – soweit nicht bereits verbraucht – anteilig erstattet oder es wird eine angemessene Vergütung für die bis dahin erbrachte Leistung einbehalten. Der Nutzer kann jederzeit den Nachweis erbringen, dass die angemessene Vergütung niedrig ist.
- (3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes insbesondere der Zutrittsbereich, die Kassenautomaten, die Garderobenschränke sowie Gefahrenbereiche (z.B. bei Rutschen und Sprunganlagen) werden aus Gründen der Sicherheit des Badebetriebes und der körperlichen Integrität der Nutzer und deren eingebrachten Sachen, videoüberwacht. In den gekennzeichnetten Bereichen erfolgt Videoüberwachung zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr aus den vorgenannten Sicherheitsgründen erforderlich sind, oder überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Die Verantwortlichen der Kameraüberwachung sind die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall, die unter 0791 / 401-0 erreichbar sind.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmern) können vom Betreiber im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach ausdrücklicher Einwilligung durch den Betreiber im Bereich des Bades erlaubt.
- (6) Fundgegenstände sind dem Badpersonal abzugeben und werden entsprechend den gesetzlichen Bedingungen behandelt.

§ 3 Öffnungszeiten, Umfang des Nutzungsrechtes, Vertragsinhalt, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Entgeltordnung werden durch Aushang des Betreibers bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Der Nutzungsvertrag räumt als Leistungsgegenstand dem Nutzer das Recht ein, die zur allgemeinen Nutzung des Bades durch den Betreiber jeweils freigegebenen Areale und Einrichtungen des Bades (nachfolgend auch „Anlage“) zu nutzen. Vertragsinhalt ist nicht die Bewachung oder Verwahrung seitens des Nutzers mitgebrachter Sachen oder auf dem Parkplatz eingestellter Fahrzeuge.
- (3) Der Betreiber kann Teile der Anlage aus betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen z. B. bei Schul- oder Vereinsschwimmern, Durchführung von Kursan-geboten oder Veranstaltungen oder aus Gründen Höherer Gewalt vorübergehend sperren. Planbare Sperrungen werden mindestens 48 Stunden vorher im Belegungsplan vor Ort und/oder online auf der Webseite des Bades unter www.schenkenseebad.de angekündigt; kurzfristige Sperrungen aus Sicherheits-/Störungsgründen werden unverzüglich kommuniziert. Soweit die Einschränkung für den Nutzer zumutbar ist, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung. Eine Einschränkung gilt als zumutbar, wenn
 - Anlass und Umfang durch die Ankkündigung konkretisiert sind und
 - Sie ordnungsgemäß angekündigt wurde, und
 - die Gleichwertigkeit der Nutzung gewahrt bleibt und die Beeinträchtigung nur geringfügig ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - bei Einzeleintritt

- die Sperrung während des individuellen Aufenthalts des Nutzers nicht länger als 30 Minuten andauert und gleichzeitig mindestens 50 % der zur öffentlichen Nutzung freigegebenen Wasserflächen bzw. Bahnen verfügbar bleiben;
- bei Zeit-/Abokarten
 - die kumulierte Dauer planbarer Sperrungen im Kalendermonat 10 % der regulären Öffnungszeiten nicht überschreitet oder gleichwertige Ersatznutzungen (z. B. Ausweichzeiten im selben Monat) angeboten werden, und
 - Sperrungen, die im bei Vertragsschluss veröffentlichten Belegungsplan als wiederkehrende Zeiten für Schul-/Vereinsschwimmen, Kurse oder Veranstaltungen ausgewiesen waren, in diesen ausgewiesenen Zeitfenstern stattfinden;
- bei Funktionsbereichen (z. B. Sprungturm, Kinderbereich, Sauna) stets mindestens ein funktional gleichartiger Bereich nutzbar bleibt oder ein zumutbares Ausweichangebot im gleichen Zeitraum besteht.

Nicht zumutbar ist eine Einschränkung insbesondere, wenn

- sämtliche für die übliche Nutzung des gewählten Tickets wesentlichen Bereiche im maßgeblichen Zeitraum vollständig entfallen (z. B. alle Sportbahnen bei einem Sportschwimm-Ticket), oder
- die Schwellenwerte nach vorstehender Aufzählung (Zeit-/Umfangsgrenzen) überschritten werden, oder
- planbare Sperrungen ohne rechtzeitige Ankkündigung erfolgen und dem Nutzer kein zumutbares Ausweichangebot im gleichen Abrechnungszeitraum bereitgestellt wird.

Ausgleichsregelung bei Unzumutbarkeit:

- Überschreiten Sperrungen die Zumutbarkeitsschwelle oder entfallen wesentliche Leistungsbestandteile, hat der Nutzer Anspruch auf angemessenen Ausgleich. Der Ausgleich erfolgt nach Wahl des Nutzers durch
 - anteilige Erstattung/Minderung (pro rata nach Dauer und Umfang der Beeinträchtigung), oder
 - kostenlose Verlängerung der Gültigkeit/Anzahl der Nutzungen in angemessenem Umfang, oder
 - Gutschein für eine gleichwertige Nutzung.

Gesetzliche Rechte des Nutzers (insbesondere Minderung, Schadensersatz, Kündigung) bleiben unberührt.

Der Betreiber veröffentlicht und aktualisiert fortlaufend einen Belegungs- und Sperrzeitenplan.

Der Nutzer kann im Einzelfall darlegen, dass eine konkret eingetretene Einschränkung für ihn unzumutbar war; der Betreiber wird dies prüfen und innerhalb von 14 Tagen über den Ausgleich entscheiden.

- (4) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten vom Betreiber festgelegt werden.
- (5) Der Betreiber darf die Öffnungszeiten vorübergehend anpassen (spätere Öffnung, vorzeitige Schließung, temporäre Unterbrechung) oder einzelne Bereiche schließen, wenn konkrete Witterungslagen die sichere oder ordnungsgemäße Nutzung erheblich beeinträchtigen. Dies ist insbesondere der Fall bei:
 - amtlichen Unwetter-/Gewitterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes (Warnstufe 2 oder höher) oder Gewitter im unmittelbaren Anlagenbereich,
 - Sturm-/Orkanböen (ab Windstärke 8 Beaufort), starkem Schneefall, Eisglätte, Vereisung oder Überschwemmung,
 - Extremtemperaturen (anhaltende Hitze- oder Kälteperioden mit Gefährdung der Gesundheit oder Betriebssicherheit),
 - Sichtbehinderungen, die die Aufsicht und Sicherheit wesentlich beeinträchtigen,
 - witterungsbedingten hygienischen Risiken (z. B. Einträge in Außenbecken nach Gewitter).

Anpassungen erfolgen ausschließlich für die Dauer der Gefahrenlage und nur im erforderlichen Umfang; sobald die Beeinträchtigung entfällt, werden die regulären Öffnungszeiten wieder aufgenommen.

Ankündigung und Information

Planbare Anpassungen (z. B. bei absehbaren Extremwetterlagen) werden mindestens 24 Stunden vorher durch Aushang vor Ort und/oder auf der Website des Bades unter www.schenkenseebad.de bekannt gegeben.

Kurzfristige Anpassungen aus Sicherheitsgründen werden unverzüglich kommuniziert (Aushang/Website/Push-Hinweis, soweit verfügbar).

Maßstab der Zumutbarkeit für Nutzer

- Eine witterungsbedingte Anpassung ist zumutbar, wenn Anlass und Grenzen gemäß der Ankündigung konkret vorliegen und die wesentliche Nutzung gewahrt bleibt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - bei Tages-/Einzeleintritt
 - die Verkürzung oder Unterbrechung während des Aufenhalts insgesamt nicht mehr als 30 Minuten beträgt, oder
 - gleichzeitig mindestens 50 % der zur öffentlichen Nutzung freigegebenen Flächen bzw. Bahnen nutzbar bleiben (z. B. Hallenbereich geöffnet bei Schließung des Außenbereichs);
 - bei Zeit-/Abokarten
 - die kumulierte Dauer witterungsbedingter Anpassungen im Kalendermonat 10 % der regulären Öffnungszeiten nicht überschreitet oder gleichwertige Ersatzzeiten im selben Monat angeboten werden, und
 - saisonale, bei Vertragsschluss veröffentlichte Besonderheiten (z. B. Freibadsaison) eingehalten und im Saison-/Belegungsplan transparent ausgewiesen sind;
 - bei Funktionsbereichen (z. B. Sprunganlage, Außenbecken)
- ein funktional gleichartiger Bereich nutzbar bleibt oder ein zumutbares Ausweichangebot im gleichen Zeitraum besteht.

Nicht zumutbar ist eine Anpassung insbesondere, wenn

- sämtliche für die übliche Nutzung des gewählten Tickets wesentlichen Bereiche im maßgeblichen Zeitraum vollständig entfallen, oder gleichwertige Ersatznutzung im selben Abrechnungszeitraum, oder
- die vorstehenden Zeit-/Umfangsgrenzen überschritten werden, ohne dass ein Ersatzangebot bereitgestellt wird, oder
- planbare Anpassungen ohne rechtzeitige Ankündigung erfolgen.

Ausgleichsregelung bei Unzumutbarkeit

- Bei unzumutbaren Leistungseinschränkungen erfolgt nach Wahl des Nutzers ein Ausgleich durch
 - gleichwertige Ersatznutzung (Ersatztermin/zusätzliche Nutzungszeit),
 - kostenlose Verlängerung der Gültigkeit bzw. Erhöhung der Nutzungsanzahl,
 - anteilige Erstattung entsprechend Dauer und Umfang der Beeinträchtigung.

Gesetzliche Ansprüche des Nutzers bleiben unberührt.

Transparenz und Nachweis:

Der Betreiber veröffentlicht einen Saison- und Belegungsplan sowie dokumentierte Anpassungen.

Der Nutzer kann darlegen, dass eine konkrete Anpassung für ihn unzumutbar war; der Betreiber prüft dies und entscheidet innerhalb von 14 Kalendertagen über den Ausgleich.

- (6) Eingangsschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 20 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
- (7) Erworbene Eintrittskarten sind vom Umtausch ausgeschlossen; gesetzliche Ansprüche (insbesondere bei Schließung, wesentliche Leistungsstörung, Gewährleistungsrechte) bleiben unberührt.
- (8) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (9) Vom Betreiber erhaltenes Wechselgeld ist sofort zu prüfen. Spätere Reklamationen werden unverzüglich vom Betreiber geprüft; gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei. Der Zutritt ist jedoch nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann vom Personal des Betreibers die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden. Eine meldepflichtige übertragbare Krankheit ist eine durch das Infektionsschutzgesetz (§§ 6 ff. IfSG) ausdrücklich benannte oder auf Grund einer Verordnung meldepflichtige Erkrankung, deren Auftreten oder Verdacht aus Gründen des Gesundheitsschutzes unverzüglich der zuständigen Behörde angezeigt werden muss,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 18 Jahre) gestattet. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, sind solche, die aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkungen nicht in der Lage sind, Wege oder Bewegungen eigenständig und ohne Unterstützung Dritter gefahrlos zurückzulegen.
- (3) Zutritt in das Bad ist Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr nur mit einer mind. 18 Jahre alten Aufsichtsperson gestattet. Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr ohne Begleitung müssen über ausreichende Schwimmfähigkeiten (z. B. Seepferdchen / Schwimmabzeichen oder Selbsterklärung der Eltern) verfügen.
- (4) Jeder Bade-/Saunagast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises (Chipkarte oder Chip-Armband) für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung die im Kassenbereich ausgehängt und online auf der Webseite des Bades unter www.schenkenseebad.de einsehbar ist, ist ab Erläss Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

- Maßgeblich ist die Entgeltordnung in der bei Vertragsschluss konkret bezeichneten Fassung (Datum/Version), die im Kassenbereich ausgehängt und auf der Website unter www.schenkenseebad.de abrufbar ist.
- Spätere Entgeltordnungen werden erst ab ihrem Inkrafttreten Vertragsbestandteil neuer Verträge/Tickets. Bereits erworbene Tickets (Tages-/Mehrfachtickets, Wertkarten) sowie Zeit-/Saisonkarten, die vor Erläss einer neuen Entgeltordnung gekauft wurden, bleiben zu den beim Kauf vereinbarten Preisen und Bedingungen bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Gültigkeit unverändert. Eine Nachzahlungspflicht besteht nicht. Änderungen der Entgeltordnung berühren bestehende Verträge nicht rückwirkend. Während der vertraglich vereinbarten Laufzeit erfolgen für Saisonkarten mit fester Laufzeit keine Preis Anpassungen. Anpassungen gelten ausschließlich für Verlängerungen oder Neuausschlüsse nach Ablauf der Laufzeit. Für laufende Abos/Verträge mit automatischer Verlängerung sind Preis Anpassungen nur zulässig, wenn:
 - ein triftiger, objektiv nachprüfbarer Anlass besteht (z. B. Änderung gesetzlicher Steuern/Abgaben, behördlich eingeführte oder geänderte Entgelte, nachhaltig gestiegene, nicht beeinflussbare Kostenbestandteile wie Energie/Personal in nachweisbarer Höhe)
 - die Anpassung nach transparenten Maßstäben erfolgt (z. B. anteilige Weitergabe nach plausibler Kostenstruktur; Erhöhungen wie Senkungen sind gleichermaßen umzusetzen)
 - der Betreiber die Anpassung mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden in Textform ankündigt und begründet, und
 - den Kunden ein kostenfreies Sonderkündigungsrecht bis zum Anpassungszeitpunkt in Textform zusteht. Kündigt der Kunde, wird bereits vorausbezahltes Entgelt zeitanteilig erstattet.

Rückwirkende Anpassungen sind ausgeschlossen.



Gebhard Gentner
Gebhard Gentner
Geschäftsführer

Als „Ermäßig“ gelten im Rahmen der Entgeltordnung gegen Nachweis folgende Personengruppen:

- Teilnehmer des „Freiwilligen Sozialen Jahrs“ und Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte ab mind. 70 % GdB, Schüler und Studenten bis 25 Jahre, Asylbewerber, Empfänger von ALG 2, Sozialhilfeempfänger. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Mit der Übergabe der Chipkarte oder des Chip-Armbandes wird der Besucher berechtigt die Leistung der Einrichtung des Bades in folgender Höhe als „Kreditlimit“ in Anspruch zu nehmen: Erwachsene 200 EUR, Minderjährige 20 EUR, Ermäßigte 30 EUR, Familienkarte (Eltern) je 200 EUR.
- (5) Vom Badbetreiber überlassene Gegenstände (z. B. Garderobenschrank- oder Werftaeschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems (Chipcoins) oder Leih Sachen) sind während des Aufenthaltes im Bad sicher zu verwahren.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Gute Sitten sind das durch das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden getragene, allgemein anerkannte moralisch-ethische Mindestmaß an Verhalten, dessen Verletzung nach § 138 BGB zur Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts führt.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich etwaiger Miet- oder Leihartikeln des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei schuldhaft missbräuchlicher (z.B. zweckentfremdeter) Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden.
- (3) Für schuldhafte Verunreinigung (d.h. Verschmutzungen, die über die natürliche Kontamination von Hautflächen während der Nutzung des Bades- und der Saunalandchaft oder dem zulässigen Verzehr von Speisen und Getränken hinausgehen wie etwa Unsauggemäße Verwendung von Kosmetikprodukten, abfärbende Kleidung etc.) im Bad kann vom Betreiber ein angemessenes Reinigungsgeld in Höhe des tatsächlich angefallenen Reinigungsaufwands vom Betreiber erhoben werden. Abgerechnet werden ausschließlich adäquat kausale, zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und Hygiene zwingend erforderliche Reinigungstätigkeiten; reine Schadensermittlung, interne Verwaltungs-/Versandkosten und vergleichbare Posten sind nicht ersatzfähig. Der Betreiber dokumentiert Beginn/Ende und Art der Reinigung; Die Abrechnung erfolgt in 15-Minuten-Takten; Eine Einsichtnahme in diese Dokumentation ist für den Nutzer möglich. Maßgeblich ist der bei Vertragsschluss veröffentlichte Stundensatz; Änderungen gelten ausschließlich für künftige Verträge/Tarifversionen. Der anzusetzende Reinigungsstundensatz beträgt dabei derzeit € 49,00 brutto/je Stunde. Dem Nutzer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist
- (4) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung gemäss den nachfolgenden Regelungen.
- (5) Aus hygienischen Gründen und zur Sicherheit der Nutzer wird empfohlen, im gesamten Bade- und Saunabereich Badeschuhe zu tragen. Barfußbereiche (Umkleide, Bad, Sauna) dürfen nicht mit Straßen- und Sportschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (6) Vor der Nutzung der Bäder und der Saunen ist zu duschen. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet. Taschen sind grundsätzlich in die dafür vorgesehenen Ablageflächen abzustellen. Der Aufenthalt in den Schwimmbecken des Freizeit- und Freibades ist nur in Badekleidung gestattet. Übliche Badekleidung ist die allgemein anerkannte, dem Zweck des Badens entsprechende Bekleidung wie Bademode, Bikini oder Badeanzug, die den hygienischen Anforderungen genügt und den örtlich geltenden Gepflogenheiten entspricht. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung, sowie von Freizeit- und Sportbekleidung ist nicht gestattet. Im Gastronomiebereich ist Bademantel oder eine gleichwertige Bekleidung (z.B. Jogginganzug) zu tragen.
- (7) Für Babys und Kleinkinder, welche noch nicht sauber sind, ist aus hygienischen Gründen die Benutzung der Schwimmbecken nur mit entsprechend wasserdichten Schwimmwindeln gestattet.
- (8) Aus hygienischen Gründen ist das Enternen von Körperhaaren, das Haarefärben, Pediküre oder Maniküre im gesamten Bereich des Freizeitbades, Saunaparks und Freibades nicht gestattet.
- (9) Die Nutzung von Kaugummi ist im gesamten Rutschenbereich sowie in den Schwimmbecken nicht gestattet
- (10) Seitliches Einspringen in das Schwimmbecken, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (11) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (12) Das Fotografieren und Filmen anderer Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung. Das Benutzen von Handys, Smartphones und Tablets ist im Freizeit- und Freibad nicht erwünscht. Im Saunapark ist zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte und der Ruhe das Filmen/Fotografieren fremder Personen ohne Einwilligung untersagt; bei Verstoßen kann das Personal Maßnahmen im Rahmen des Hausrechtes (Ernahrung/Verweis) ergreifen. Unterwasserkameras sind im gesamten Bad verboten.
- (13) Das Rauchen sowie die Benutzung von E-Zigaretten, E-Shishas, Tabakerhitzen, Wasserpfeifen oder ähnlichen Dampfprodukten ist in allen Gebäuden, Innenräumen sowie in den überdachten Bereichen des Bades untersagt. Dies gilt insbesondere für Umkleide-, Sanitär-, Bade-, Sauna- und Gastronomiebereiche. Im Freibad und den Außenbereichen von Freizeitbad und des Saunaparks ist das Rauchen ausschließlich in den ausdrücklich gekennzeichneten und räumlich klar abgegrenzten Raucherzonen zulässig. Diese Raucherzonen befinden sich außerhalb von Bereichen, die typischerweise von Kindern, Jugendlichen oder größeren Personengruppen genutzt werden und sind so angeordnet, dass eine Beeinträchtigung Nichtraucherender ausgeschlossen ist. Außerhalb dieser gekennzeichneten Raucherzonen ist das Rauchen auf dem gesamten Gelände nicht gestattet. Die gesetzlich zwingenden Vorgaben des Landesnichtraucherschutzgesetzes Baden-Württemberg (LNRSchG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt und haben im Zweifel Vorrang. (14) Im Bad ist es nicht gestattet, alkoholische Getränke außerhalb der Restaurationsbetriebe zu sich zu nehmen, sowie zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) im gesamten Bereich des Freizeitbades, Freibades und dem Saunapark zu benutzen.
- (15) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (16) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 6 Haftung und Leistungspflichten des Betreibers

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer, soweit nachstehend nicht etwas anderes geregelt ist. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer arglistigen, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet, bei Übernahme einer Garantie im Rechtsinne durch den Betreiber oder bei Übernahme eines garantieglichen Beschaffungsriskos nach § 276 BGB. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Vorhaltung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahmemöglichkeit an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhaltet und durchgeführten Veranstaltungen.
- (3) Die Haftungsbeschränkung nach Ziff. (1) und (2) gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für diese trägt der Betreiber keine Verwahrpflicht.
- (4) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (5) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einen Werftach begründet mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten des Betreibers des Bades begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschranke und/oder eines Werftaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (6) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 7 Schließanlagen, Umgang mit Schlüssel, Chipkarten, Leih Sachen, Nutzung von Rutschen und Wasserattraktionen, Schwimmunterricht und Ballspiele

- (1) Garderobenschranke und/oder Werftächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Wertsachen sollten nicht mitgebracht werden. Eine Verwahrung übernimmt der Betreiber nicht. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschranke und Werftächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (2) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschranke/Werftaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/ Datenträgers selbst verantwortlich.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Werftaeschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein schuldhafter Verlust vermieden wird. Insbesondere hat der Gast im Bad, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegem im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei schuldhafter Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank- oder Werftaeschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen haftet der Badegast dem Betreiber für dem diesen entstandenen Schaden.
- (4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen vom Nutzer eine von diesem geschuldete Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserschlüssen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Er hat sich über die spezifischen Gefahren vorab beim Betreiberpersonal zu informieren. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal des Betreibers genutzt werden.
- (6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist, was der Nutzer vorab zu prüfen hat. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (7) Das Unterschreiten des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (8) Wasserschlüssen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Einwilligung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr, soweit keine schuldhaft Pflichtverletzung des Badebetreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt. Die Verwendung von Schwimmhilfen hat sich auf das Nichtschwimmerbecken/Lehrschwimmbecken zu beschränken und ist im Sportbecken nicht gestattet.
- (10) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
- (11) Schwimmunterricht wird nur als Gruppenunterricht erteilt.

§ 8 Haftung des Nutzers, Schadenspauschalierung

- Versätößt ein Nutzer schuldhaft gegen die Haus- und Badeordnung, so ist der Nutzer dem Betreiber bei Eintritt eines Schadens hierdurch zum Schadensersatz nach Maßgabe des Gesetzes und dieser AGB verpflichtet.
- Dies gilt insbesondere, wenn alternativ,
 - (1) wenn der Nutzer seine Pflicht zur pfleglichen Behandlung und sicheren Verwahrung der ihm vom Betreiber überlassenen Gegenstände schuldhaft verletzt.
 - (2) wenn der Nutzer den Schlüssel/Chiparmband/Datenträger nicht pfleglich behandelt oder nicht sicher verwahrt.
 - (3) Bei einem schuldhaften Verlust des Schlüssels/Chiparmbands/Datenträgers durch den Nutzer wird der Schaden auf € 5,00 pro Schlüssel/Chiparmband/Datenräger pauschaliert. Dem Nutzer bleibt jederzeit der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; in diesem Fall schuldet er nur den geringeren Betrag.
 - (4) Verliert der Nutzer den Schlüssels/ das Chiparmbands/ den Datenträger, ist er verpflichtet, den Verlust unverzüglich dem Aufsichts- oder Kassenpersonal des Betreibers zu melden; der Betreiber sperrt das Medium nach Eingang der Meldung ohne schuldhafte Verzögerung. Der Nutzer schuldet sodann lediglich die bis zur Sperrmeldung tatsächlich verbuchten und ihm zuzurechnenden Umsätze; nach der Sperrmeldung entstehende Umsätze sind ihm nicht zuzurechnen. Der Betreiber stellt dem Nutzer auf Wunsch eine Übersicht der bis zur Sperre erfassten Umsätze zur Verfügung.

Für die Beschädigung von Leih- oder Mietartikeln des Betreibers durch den Nutzer gilt:

1. Reparatur
 - Bei Beschädigung sind die tatsächlich angefallenen, erforderlichen Reparaturkosten (inkl. notwendiger Ersatzteile) zu ersetzen.
2. Verlust/Totalschaden
 - Bei Verlust oder wirtschaftlichem Totalschaden ist der Wiederbeschaffungswert eines gleichwertigen Artikels (aktueller Marktpreis für einen vergleichbaren Gegenstand) zu ersetzen, jeweils unter Berücksichtigung eines angemessenen Abzugs für Alter und Abnutzung.
3. Nachweis
 - Der Betreiber weist die Kosten durch geeignete Belege nach; der Nutzer kann einen geringeren Schaden nachweisen.
4. Nicht ersatzfähige Kosten
 - Nicht verlangt werden rein interne Verwaltungs-, Prüf- oder Abwicklungskosten ohne unmittelbare Schadensbeseitigungsfunktion sowie fiktive Kostenansätze ohne tatsächliche Durchführung.
5. Nachweisrecht des Nutzers
 - Dem Nutzer bleibt jederzeit der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; in diesem Fall schuldet er nur den geringeren Betrag.
6. Minderjährige
 - Minderjährige haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Nutzung einer Zahlungs-/Kreditfunktion kann an die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter geknüpft oder für Minderjährige deaktiviert werden.

§ 9 Zweck und Nutzung der Saunaaanlage

- (1) Die Saunaaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.
- (2) Die Saunaaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
- (3) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind im Saunabereich und im gesamten Bad untersagt.
- (4) Jungen über sechs Jahre und Männer haben keinen Zutritt in der Damensauna.

§ 10 Verhalten in der Saunaaanlage

- (1) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbedeckt gestattet.
- (2) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, mindestens körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- (3) Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch oder in einem Jogginganzug besucht werden.
- (4) Sauna- und Warmlufträume mit Holzböden sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
- (5) In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff lassen aus hygienischen Gründen Sitzunterlage /Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
- (6) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunahelzgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- (7) In Schwitzräumen sollte nur ein Liegetuch /eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
- (8) Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.
- (9) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen, etc. nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u.ä. sind unzulässig.
- (10) Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
- (11) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rückwärtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
- (12) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich von den ausgebildeten Saunameistern durchgeführt werden.

§ 11 Speisen und Getränke

Selbst mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nur im ausgewiesenen Selbstversorgerbereich des Bades verzehrt werden. Im Saunabereich und in den anderen Bereichen des Bades ist der Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken nicht gestattet und zu unterlassen.

§ 12 Besondere Hinweise

- (1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- (2) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
- (3) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

Stand: 01. Mai 2025

